

Haltergemeinschaft Spielberg
Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger
Poppenhausen e.V. / RDGW GmbH
Am Bildstock 10
36163 Poppenhausen / Sieblos

Gmund, 07.02.2024 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Spielberg", 98634 Hümpfershausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Spielberg vom 19.01.2024 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Spielberg und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung: Spielberg
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Hümpfershausen,
Gemeinde Hümpfershausen,
Landkreis Schmalkalden – Meiningen.
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Spielberg - Ost“
Koordinaten: N 50°39'34,93" E 10°13'25,50"
Flurst. 692
Höhe: 531 m

Höhendifferenz: 76 m zu Hauptlandeplatz / 108 m zu Ausweichlandeplatz Ackerfläche

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landeplatz 1

Bezeichnung: „Spielberg - Hauptlandeplatz“

Koordinaten: N 50°39'49,21" E 10°13'28,44"

Flurst. 681/4, 681/5, 683/2, 683/3

Höhe: 455 m

Höhendifferenz: 76 m

Landerichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landeplatz 2

Bezeichnung: „Spielberg Ausweichlandeplatz“

Koordinaten: N 50°39'50,31" E 10°13'51,29"

Flurst. 654/10

Höhe: 423 m

Höhendifferenz: 108 m

Landerichtung: NW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Besonderheiten: Ackerfläche. Darf nur genutzt werden, wenn Feldfrüchte abgeerntet sind und die Zustimmung des landwirtschaftlichen Betriebs vorliegt.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsflüge dürfen nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
2. Bei Soaringbedingungen ist ggf. die Zahl der Piloten im nutzbaren Aufwindband zu beschränken, um sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.
3. Die Startstelle „Spielberg“ darf nur fußläufig von der Ortslage Hümpfershausen über den ausgeschilderten Vorderrhönweg begangen werden. Zur eindeutigen Information aller Flugsportler ist der Fußweg deutlich zu kennzeichnen und bekannt zu geben. Eine Befahrung der Startstelle und der umgebenden Trocken- und Halbtrockenrasenbereiche mit Kraftfahrzeugen ist verboten und führt zum Entzug der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 5 ThürNatG.
4. Die für Starts in Anspruch zu nehmende Fläche von max. 50 m Breite und 30 m Tiefe (Anlaufstrecke) darf nicht überschritten werden.
5. Die Startstelle mit Umgebung sowie der vorhandene Fußweg sind laufend von Abfällen zu beräumen und von Fäkalien zu verschonen.
6. Zum Abstellen der Fahrzeuge ist der gemeindeeigene Parkplatz am Sportplatz zu benutzen.

7. Zur Kompensation durch die Beeinträchtigung der Trockenrasenvegetation auf der Startfläche sind auf der im Luftbild abgegrenzten Kalkmagerrasenfläche als Ausgleich jährlich notwendige Entbuschungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen (Luftbild siehe Anlage).
8. Im Übrigen gilt der naturschutzrechtliche Bescheid des Landkreis Schmalkalden – Meiningen vom 15.07.2009 in Verbindung mit dem Schreiben vom 17.12.2009 (Herstellung des Benehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gem. § 9 Abs. 2 ThürNatG).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelbiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 21.7.2010 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr auf Antrag der Haltergemeinschaft Spielberg eine Außenstart- und Außenlandeerlaubnis gem. § 25 Luftverkehrsgesetz für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen „Spielberg“. Die Erlaubnis wurde am 11.08.2010 um ein Flurstück erweitert und zuletzt am 19.10.2016 verlängert.

Am 19.01.2024 beantragte die Haltergemeinschaft Spielberg die Verlängerung der Erlaubnis. Am 22.01.2024 wurden die Untere Naturschutzbehörde Schmalkalden – Meiningen am Verfahren beteiligt und die Gemeinde Hümpfershausen über den Antrag informiert.

Mit Bescheid vom 06.02.2024 stimmte die Untere Naturschutzbehörde der beantragten Verlängerung unter Gültigkeit des naturschutzrechtlichen Bescheides (AZ: 120/kw/flugspo, spielbg, 301f/09) vom 19.07.2009 (Empfänger : Rhöner Drachengleitschirmflieger Poppenhausen e.V.) in Verbindung mit dem Schreiben vom 17.12.2009 (Herstellung des Benehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 2 Abs.4 ThürNatG), erlassen durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden Meiningen, mit Auflagen zu. Die Bedingungen und Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde wurden in den luftrechtlichen Bescheid übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



